

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 080/2021	
Anfrage			
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	
Karp, Anja	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Soziales, Familie, Generationen und Vielfalt	4.a	09.02.2021

Anfrage der CDU Fraktion vom 28.01.2021
hier: Interkommunale Vergleichszahlen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB XII liegt bei der Kreisverwaltung Mettmann als örtlichen Sozialhilfeträger.

Dieser trägt auch die Kosten für die vielen Leistungen.

Im Bereich des 4. Kapitels des SGB XII (Erreichen der Regelaltersgrenze oder dauerhafte Erwerbsunfähigkeit) ist der Bund Kostenträger.

Die Kreisstadt Mettmann ist lediglich nach Delegation durch den Kreis für die Abwicklung der Anträge zuständig.

Eine direkte Kostenzuordnung zum städtischen Haushalt besteht daher nicht.

Die statistischen Plandaten in Mettmann werden prognostisch nach den bisherigen Erfahrungen vor Ort ermittelt, hier wurde ebenfalls berücksichtigt, dass die geburtenstarken Jahrgänge von 1955-1969 zunehmend das Rentenalter erreichen.

Die Leistungen nach dem SGB XII werden von folgenden Parametern bestimmt:

- Erreichen der Regelaltersgrenze
- Dauerhafte oder vorübergehende Erwerbsunfähigkeit
- Nicht auskömmliche Leistungen im Bereich der Pflegekasse

Naturgemäß werden Aussagen zu diesen Bedingungen von Dritten (Rententräger, Pflegekasse) getroffen, es besteht daher keine Einflussmöglichkeit der Kommune auf den Leistungsanspruch oder den Wegfall derselben.